



**Reglement  
über die Angliederung  
von Fabrikfeuerwehren  
an die Feuerwehr  
der Gemeinde Thayngen**

## Art. 1

Für die Organisation und die Ausrüstung von Spezialfeuerwehren (Fabrikfeuerwehren) sind die technischen Vorschriften des schweizerischen Feuerwehrvereins und der kantonalen Feuerpolizei massgebend.

Unter den Begriff „Fabrikfeuerwehr“ fallen diejenigen Betriebsfeuerwehren, welche einen Mindestbestand von 12 Mann aufweisen und über entsprechende Rettungs- und Löschgeräte verfügen.

Für die Instruktion gelten die einschlägigen Reglemente und Anleitungen des schweizerischen und des kantonalen Feuerwehrvereins.

## Art. 2

Der Chef der Fabrikfeuerwehr wird von der Fabrikdirektion in Verbindung mit dem Kommando der Ortsfeuerwehr ernannt. Ist eine Einigung nicht möglich, so entscheidet hierüber endgültig die kantonale Feuerpolizei.

Besteht die Fabrikfeuerwehr aus einem Löschzug, so trägt ihr Chef den Grad eines Leutnants. Bei zwei oder mehr Löschzügen trägt der Chef den Grad eines Oberleutnants.

## Art. 3

Sämtliche Chargierte der Fabrikfeuerwehr können zu den Kaderübungen der Ortsfeuerwehr aufgeboden werden. Die Soldleistungen hierfür fallen zu Lasten der Firma.

## Art. 4

Die Fabrikfeuerwehr hat jedes Jahr mindestens fünf Übungen abzuhalten. Dem Kommando der Ortsfeuerwehr sind die Daten dieser Übungen jedes Jahr bis spätestens Ende Februar bekanntzugeben. Auf den gleichen Zeitpunkt ist ihm ein Namensverzeichnis der bei der Fabrikfeuerwehr eingeteilten Mannschaft zuzustellen.

## Art. 5

Die Fabrikfeuerwehren sind verpflichtet, im Bedarfsfalle die Ortsfeuerwehr zu unterstützen.

Zur Kontrolle der Alarmbereitschaft ist der Kommandant der Ortsfeuerwehr berechtigt, einmal im Jahr die Fabrikfeuerwehr ganz oder teilweise zu einer gemeinsamen Angriffsübung zu alarmieren. Die Art des Alarms ist Sache der beiden Kommandanten.

#### Art. 6

Dort, wo Fabrikfeuerwehren mit der Ortsfeuerwehr arbeiten, unterstehen erstere grundsätzlich dem Kommando der Ortsfeuerwehr.

#### Art. 7

Es ist Sache der betr. Firma, die Mannschaft der Fabrikfeuerwehr gegen die materiellen Folgen bei Unfall und Krankheit zufolge Feuerwehrdienst hinreichend versichern zu lassen.

Zusätzlich lässt die Gemeinde die Mannschaft der Fabrikfeuerwehr noch bei der Hilfskasse des Schweiz. Feuerwehrvereins versichern.

#### Art. 8

Die Mannschaft der Fabrikfeuerwehr ist von der Feuerwehripflichtersatztaxe der Gemeinde Thayngen befreit.

#### Art. 9

Die Bildung von Spezialfeuerwehren (Fabrikfeuerwehren) bedarf der Genehmigung des Gemeinderates.

Ist eine Fabrikfeuerwehr anerkannt, so ist dieses Reglement für sie verbindlich.

#### Art. 10

Dieses Reglement tritt nach erfolgter Genehmigung durch die Kantonale Baudirektion in Kraft.

Thayngen, den 8. Oktober 1957

**Im Namen des Gemeinderates Thayngen**

Der Gemeindepräsident: B. Stamm

Der Gemeindeschreiber: K. Stocker

Vom Regierungsrat genehmigt gemäss Regierungsratsbeschluss am 18. Oktober 1957

Der Staatsschreiber:

Dr. R. Schudel